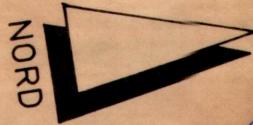


GEMARKUNG HEMSBACH ABÄNDERUNG TEILBEBAUUNGSPLAN „WAID“

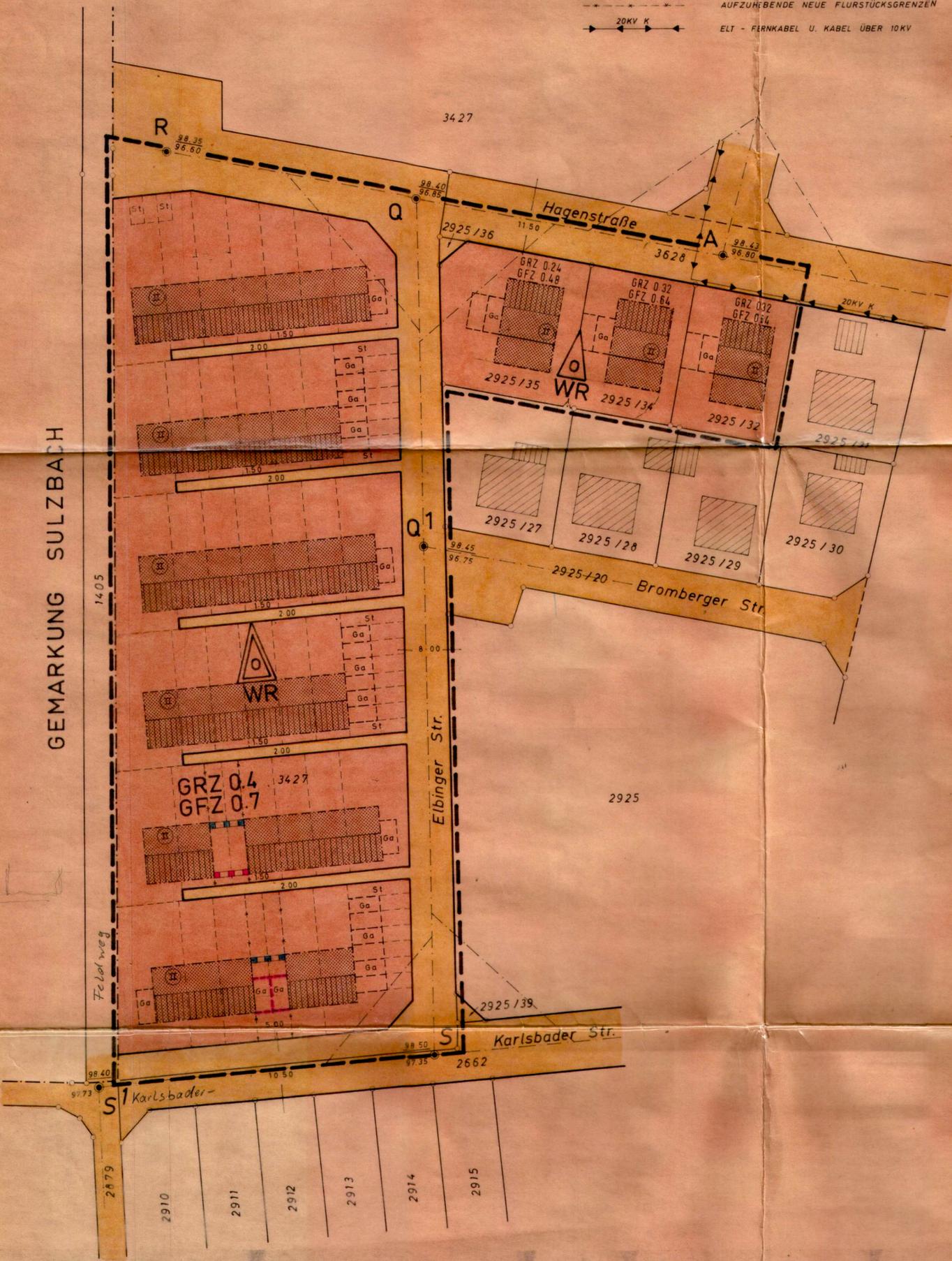
M. 1:500



Die Bauüberweisung erfolgte per Protokoll vom 4. Sept. 1970.
M. Müller
Stadtbauamt

ZEICHENERKLÄRUNG:

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		NICHT ÜBERBAUBARE FLURSTÜCKSFÄCHEN
	GEMARKUNGSGRENZE		ÜBERBAUBARE FLURSTÜCKSFÄCHEN
	FESTGESTELLTE STRASSENBEGRENZUNGSLINIE		STRASSEVERKEHRSFLÄCHEN
	FESTGESTELLTE BAULINIE		ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	FESTGESTELLTE BAUGRENZE		OFFENE BAUWEISE NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN		NUR EINSEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
	NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN		WR
	BESTEHENDE BAUTEN		GRZ
	NEUBAUTEN MIT ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND MIT FIRSTRICHUNG		GFZ
	GARAGEN		AUFZUBEHENDENDE BAULINIE
	STELLPLATZE		AUFZUBEHENDENDE BAUGRENZE
	HÖHENLAGE DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN		AUFZUBEHENDENDE NEUE FLURSTÜCKSGRENZEN
	GELÄNDEHÖHEN		ELT - FERNKABEL U. KABEL ÜBER 10KV



DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 4.7. 1969
BESCHLOSSEN, DEN BEBAUUNGSPLAN, GENEHMIGT DURCH DAS LANDRATS-
AMT MANNHEIM ABTL. IV A 3 VOM 25.4.1967, ZU ÄNDERN
HEMSBACH, DEN 19.70



DER BEBAUUNGSPLAN IST GENEHMIGT DURCH BESCHLUSS DES
LANDRATSAMTS MANNHEIM ABTL. IV A 3 VOM 19
MANNHEIM, DEN 19

DER BEBAUUNGSPLAN MIT SEINEN ANLAGEN HAT GEMÄSS §2 ABS 6 BfG
VOM 19 BIS 19 OFFEN GELEGEN
HEMSBACH, DEN 19

DER BÜRGERMEISTER

ES WIRD BESTÄTIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DER GRENZEN DER FLUR-
STÜCKE, INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES,
MIT DER FESTLEGUNG IM LIEGENSCHAFTSKATASTER ÜBEREINSTIMMT
WEINHEIM, DEN 19

STAATLICHES VERMESSUNGSAMT

DER GEMEINDERAT HAT IN SEINER SITZUNG VOM 8.5. 1970
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 DES BfG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
HEMSBACH, DEN 1970



GEÄNDERT GEMEINDE HEMSBACH, ORTSBAUAMT

HEMSBACH, DEN 28. OKTOBER 1969